

Strukturelle Veränderungen seit Hartz IV und ihre Auswirkungen auf Jugendwerkstätten Hannover 24.11.2008

21.11.2008

Prof. H.-D. Gottlieb HAWK-HHG

1

Sozialstaatgebot Art. 20, 28 GG

Schlüsselbegriffe:

Daseinsvorsorge (Forsthoff, 1938)

Aktiver Sozialstaat

Schlanker Staat (Sachverständigenrat,
1997)

Aktivierender Sozialstaat

Vorsorgender Sozialstaat (Entwurf SPD
Grundsatzprogramm 2006, HAZ
10.04.2006)

21.11.2008

Prof. H.-D. Gottlieb HAWK-HHG

2

Aktivierender Sozialstaat

- **Würde des Menschen, Art. 1 GG:**
Jugendliche(r) nicht bloß Empfänger von „Leistungen“ (Objekt), sondern persönliche Aktivierung (Subjekt).
- **Grundsatz des Forderns und Förderns**
§§ 2, 14 SGB II

Zuständigkeiten:

- Jugendhilfe ist öffentliche Fürsorge
(Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)
- Teil der kommunalen Selbstverwaltung
(Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG)
→ **Kosten**
- SGB II ist öffentliche Vermittlung von Arbeit
(§ 74 Abs. 1 Nr. 17 GG)
- Staatliche Aufgabe
→ **Kosten**

Problemstellung:

- Zwei Systeme (Gesetze) für ein und dasselbe Problem
- § 3 Abs. 2 SGB II
Leistungskonkretisierung bei
Arbeitsvermittlung
- § 10 SGB VIII
junge Menschen mit
arbeitsmarktbezogenem
Vermittlungsbedarf
- weder für SGB VIII noch für SGB II
besteht ein allgemeiner Vorrang

Rangverhältnisse:

- § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII
Leistungen anderer, insbesondere der
Träger anderer Sozialleistungen und der
Schulen werden nicht berührt.
- nicht Schulsozialarbeit und Hilfen zur
schulischen Bildung
- nicht Leistungen nach §§ 35, 48 ff., 59 ff.
65, 66 SGB III
- nicht „eigentliche“, subsidiäre
Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII
(„konkurrenzlos“):
Bayern „berufliche Jugendhilfe“

Vorrang SGB VIII:

- behinderte Jugendliche SGB IX u. XII
- Arbeitseingliederungsmaßnahmen bei seelisch behinderten Jugendlichen, § 35a SGB VIII
- sonstige Jugendhilfemaßnahme nach §§ 27 ff. SGB VIII / § 10 SGB VIII (dazu sogleich)
- Unterhaltsleistungen, grds. SGB VIII

Rangverhältnis i. e. S.:

- Regel: § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII

SGB VIII Leistungen gehen Leistungen nach dem SGB II vor.

aber Ausnahme:

Leistungen nach § 3 Abs. 2, §§ 14-16 SGB II gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Rangverhältnis I:

- Sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) sind damit nachrangig gegenüber Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit (§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II) und der psychosozialen Betreuung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

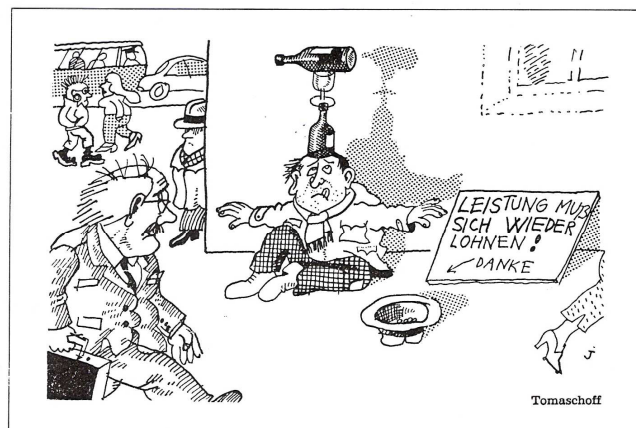
Rangverhältnis II:

- Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) nachrangig gegenüber Vermittlung in Ausbildungs- oder Arbeitsstellen oder Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II) und die psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

Rangverhältnis:

- **Problembereich:**
Ausbildungs- und Beschäftigungs-
maßnahmen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII), die
im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§
27 Abs. 3 SGB VIII) erbracht werden.
Fraglich, ob unmittelbar von § 10 Abs. 3
SGB VIII erfasst. Abgrenzungskriterium:
Kernbestandteil des Hilfeplans(!).

Leistung muss sich wieder lohnen:



Ziele SGB II:

Eigenverantwortung ...stärken und dazu beitragen... Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten.

(§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

...soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme ...einer Erwerbstätigkeit unterstützen ...

(§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Ziele SGB VIII:

soll ...Zur Verwirklichung des Rechts ...auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen, in dem ...individuelle und soziale Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Handlungslogiken:

- **SGB II** fördert (unter Androhung von Sanktionen) Ausstieg aus Grundsicherung in Beschäftigung an (Arbeitsvermittlung)
- **SGB VIII**) fördert allgemein (unbedingt/ freiwillige) persönliche Entwicklung jedes jungen Menschen (Benachteiligtenarbeit)

Blickwinkel:

- **SGB II**
(unterstellte) Eigenverantwortung stärken zwecks Beendigung der (materiellen) Hilfebedürftigkeit;
- **SGB VIII**
(erst) ermöglichen einer Entwicklung zu einer ganzheitlichen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit;

Arbeit vs. Erziehung:

Grundsatz des Forderns: § 2 SGB II

- alle Möglichkeiten zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit nutzen
- allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken
- insb. **Eingliederungsvereinbarung** abschließen;

d.h. der Erwerbsfähige hat aktiv dazu beizutragen, seinen Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit zu bestreiten

Arbeit vs. Erziehung:

Grundsatz des Förderns: § 14 SGB II

- Umfassende Unterstützung bei Eingliederung persönlicher Ansprechpartner
(**Fall-/ Casemanager**)
- alle im Einzelfall erforderlichen Leistungen
(**aus einer Hand**), vermutlich auch weiterhin

Casemanager/ Fallmanager

- § 14 Abs. S. 2 SGB II
individuelles Konzept:
alle auf die Arbeitsintegration bezogenen Leistungen, Dienstleistungsangebote und Arbeitsprozesse im Interesse einer **aufeinander abgestimmten**, effektiven und effizienten integrierten Hilfeleistung bündeln.

Eingliederungsvereinbarung

„Die Agentur für Arbeit soll **im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger** mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen **vereinbaren**“. (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Vereinbarungsprinzip :

- „faire“ Ausgestaltung des Verhandlungsprozesses
- „vertrags“partnerschaftlicher Umgang (vgl. BT-Drs. 15/1728, 14)
- Unterstützung durch Beistand oder Bevollmächtigten, § 13 SGB X
- Umstände des Einzelfalles
- sorgfältige Eignungsfeststellung

Hilfeplan(verfahren):

- SGB II i. V. m. § 36 SGB VIII
Aufgabe der **Eingliederungsvereinbarung** ist es, den einzelnen jungen Menschen in die Arbeitswelt zu integrieren und stellt damit die Arbeitsverwaltung vor dieselben Probleme wie die Jugendhilfe z. B. im Rahmen eines **Hilfeplanverfahrens**, Maßnahmen vorzusehen, die auf die persönlichen Probleme und Lebenssituation ausgerichtet sind.

Sozialpädagogisierung SGB II/ III

Neue arbeitsmarktpolitische Instrumente:

- § 45 SGB II Vermittlungsbudget
- § 46 SGB II Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- § 61a SGB III Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- § 245 SGB III Förderungsdürftige Jugendliche
- § 240 SGB III Förderung der Berufsausbildung
Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung
- § 16f SGB III Freie Förderung

Sanktionen U 25

1. Stufe

- kein ALG II einschl. Mehrbedarf
- nur Leistungen für Kosten der Unterkunft, unmittelbar an Vermieter
- „Soll“ sach- und geldwerte Leistungen

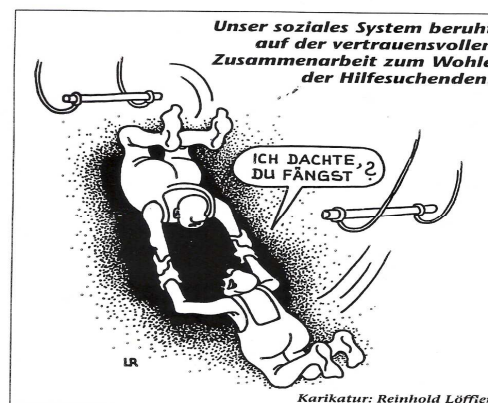
2. Stufe (Verschärfung!)

- Bei wiederholter Pflichtverletzung auch Kosten der Unterkunft betroffen, aber
- Wiederaufnahme, wenn U-25Jähriger sich nachträglich bereit erklärt, Pflichten nachzukommen

Sanktionen

- Träger kann Absenkung oder Wegfall der Regelleistungen unter Berücksichtigung des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen
- Jüngere höheren Anteil an Sanktionen
 - 3,2 v. H. U-25
 - (1,9 v. H. 25-50Jährige)
 - Folge der intensiven „Betreuung“?
- **Regelmäßig keine Zuständigkeit der Jugendhilfe gem. SGB VIII**

Zusammenarbeit:



Rechtsgebot: Zusammenarbeit

§ 86 SGB X (Leistungsträger)

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch **eng zusammenzuarbeiten.**

Zusammenarbeit als Grundprinzip der materiellen Gerechtigkeit!

(siehe auch § 4 Abs. 1 SGB XII)

Spezialregelungen:

- **§ 13 SGB VIII** Jugendsozialarbeit/ Abstimmungsgebot
- **§ 81 SGB VIII** Träger der öffentlichen Jugendhilfe/ Zusammenarbeit
- **§ 9a Abs. 3 SGB III** Agenturen für Arbeit/ Ausbildungskonferenzen
- **§ 18 SGB II** Agenturen für Arbeit/ Zusammenarbeit

Auswirkungen:

- Nach dem die Kommunen faktisch nicht nur aus der finanziellen Verantwortung für weitgehend Jugendberufshilfe ausgestiegen sind, übernimmt verstärkt der Bund diese Aufgabe.
- Jugendberufshilfe/ Jugendwerkstätten wirken somit immer weniger als freiwilliges „sozialpädagogisches“ Angebot im Sinne des SGB VIII, sondern
- zu einer ergänzenden Leistungskonkretisierung zur konkreten Arbeitvermittlung.
- Festzustellen ist darüber hinaus eine „Sozialpädagogisierung“ der SGB III/ II Leistungen, verbunden mit einer konsequent durchgeführten Sanktionierungspraxis.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**